

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Hans-Joachim Zimmer ,  
Hofäckerstraße 36, Winnenden,

- gegen
- a) § 641 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I S. 330),
  - b) das Unterlassen des Gesetzgebers, die Gleichstellung aller Sachverständigen normativ einheitlich zu regeln,
  - c) die Bevorzugung der Sachverständigen, die zur Führung des Titels "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" berechtigt sind

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Kühling,  
die Richterin Jaeger  
und den Richter Hömig

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 15. Dezember 2000 einstimmig beschlossen:

Herrn  
Hans-Joachim Zimmer  
Hofäckerstraße 36

71364 Winnenden

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur  
Entscheidung angenommen, weil sie unzuläs-  
sig ist.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kühling

Jaeger

Hömig



Ausgeteilt

*Scherr*

Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts